

Saarbrücken, 7. April 2006

Bergbau im Saarland braucht wieder mehr gesellschaftliche Akzeptanz

–

SPD fordert umfassende Änderungen des Bergschadens- und Bergzulassungsrechts zu Gunsten der Betroffenen

*Aufgrund der in den vergangenen Monaten immer häufiger und mit einer in Deutschland bisher nie festgestellten Intensität aufgetretenen bergbaubedingten Erderschütterungen und den damit in Verbindung stehenden Belastungen der Bevölkerung in den Abbaugebieten haben die SPD-Landtagsfraktion, vertreten durch den Vorsitzenden **Heiko MAAS**, den stellvertretenden Vorsitzenden **Ulrich COMMERÇON**, die Saarlouiser Abgeordneten **Reinhold JOST** und **Petra SCHERER**, der stellvertretende Kreisvorsitzende der SPD Saarlouis, **Jürgen BARKE**, sowie die Bürgermeister **Patrik LAUER**, **Roland HENZ**, **Armin EMANUEL**, **Michael PHILIPPI** und **Eberhard BLASS** eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese hat folgende Vorschläge zur Änderung des Berg- und Bergschadensrechts und damit zur Steigerung der Akzeptanz des Saar-Bergbaus innerhalb der Bevölkerung entwickelt.*

Vorbemerkung

Der Bergbau braucht wieder eine stärkere gesellschaftliche Akzeptanz. Diese kann nur durch veränderte Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Interessen der durch den Bergbau belasteten Menschen deutlich stärken. Deshalb setzen wir uns für konkrete Verbesserungen zugunsten der Betroffenen ein. Dabei legen wir unser Augenmerk sowohl auf eine zeitgemäße Bergschadensregulierung wie auch auf eine den aktuellen Erfordernissen Rechnung tragende Änderung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen. Nur wenn die mit dem Bergbau verbundenen, von den Betroffenen zu erleidenden Beeinträchtigungen von der Politik als Realität anerkannt werden und man bereit ist, für wirksame Gegenmaßnahmen wie auch eine verbesserte Entschädigung den Weg zu ebnen, besteht eine Chance, wieder eine Akzeptanz seitens der Bevölkerung herzustellen, Qualitätseinbußen in der privaten Lebensführung zugunsten eines wirtschaftlichen Gutes hinzunehmen. Hierzu gehört auch, dass im Rahmen der auf Bundesebene stattfindenden Gespräche über die Zukunft des Steinkohlebergbaus ein Dialog mit den Betroffenen geführt und diese gehört werden.

I. Modernisierung des Bergschadensrechts

Die Möglichkeiten des Geschädigten, vor Gericht den erforderlichen Kausalitätsnachweis zwischen den bergbaulichen Einwirkungen und dem eingetretenen Schaden mit Erfolg zu führen, müssen verbessert werden. Daher muss das Bundesberggesetz (BBergG) insbesondere folgende Änderungen erfahren:

1. Ausdehnung des räumlichen Anwendungsbereichs der Bergschadensvermutung des § 120 Abs. 1 Satz 1 BBergG

Die Vermutung, dass ein durch Senkungen, Pressungen oder Zerrungen entstandener Schaden durch den Bergbaubetrieb verursacht wurde, gilt nur im sogenannten Einwirkungsbereich, in dem Senkungen von mehr als 10 cm auftreten. Daher muss der räumliche Anwendungsbereich der Bergschadensvermutung im Vergleich zur bisherigen Regelung ausgedehnt werden. Er muss nicht nur auf den Einwirkungsbereich beschränkt sein, sondern zumindest generell bis zur O-Linie reichen, also bis zu dem Bereich, wo nach der bergbaulichen Prognose keine Senkungen mehr auftreten werden. Des Weiteren ist die Geltung der Bergschadensvermutung in Folge von Senkungen, Pressungen und Zerrungen auch auf außerhalb der O-Linie gelegene Grundstücke zu erstrecken, wenn diese sich im Grenzbereich der O-Linie und gleichzeitig im Nahbereich zu erwartender tektonischer Störungen befinden.

2. Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs der Bergschadensvermutung

Die in § 120 Abs. 1 Satz 1 BBergG enthaltene Bergschadensvermutung erfasst bislang lediglich Schäden in Form von Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche, nicht hingegen solche, die durch bergbaubedingte Erschütterungen entstehen, obwohl diese eine vergleichbare Wirkung und Intensität aufweisen können.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber, dass Beeinträchtigungen durch Erderschütterungen bis zu einer Entfernung von ca. 20 km vom Abbauort auftreten können. Die Bergschadensvermutung des § 120 Abs. 1 BBergG muss daher auch bergbaubedingte Erschütterungen erfassen.

3. Erleichterung bei der Führung des Kausalitätsnachweises für den Geschädigten

Bisher gilt die Regelung, dass ein Schaden durch Veränderungen der Erdoberfläche entstanden sein muss. Für eine Neufassung des § 120 Abs. 1 Satz 1 BBergG ist daher zu empfehlen, den Beweisantritt für dieses Tatbestandsmerkmal nicht länger vom Geschädigten zu fordern. Stattdessen sollte es ebenfalls der Bergschadensvermutung unterstellt werden. Dann wäre der Bergbauunternehmer seinerseits gehalten, zu beweisen, dass sein Betrieb den Bergschaden nicht verursacht hat.

4. Relativierung der Einschränkungen der Bergschadensvermutung

Die Bestimmung des § 120 Abs. 1 Satz 2 BBergG ist dergestalt zu novellieren, dass nicht bereits die Führung des Prima-facie-Beweises (Beweis des ersten Anscheins) durch den Bergbauunternehmer dazu führt, dass die dort genannten Fallgruppen zur Anwendung kommen und damit die Bergschadensvermutung ausschließen. Stattdessen ist zu fordern, dass der Unternehmer, wenn er sich über diese Tatbestände entlasten will, erst den Vollbeweis führen muss.

5. Ausweitung des Umfangs des Schadensersatzes

Für Fälle der Nutzungsbeschränkungen des eigengenutzten Wohnraumes sowie die persönlichen Einschränkungen müssen Entschädigungsleistungen erbracht werden, die von einer neutralen, unabhängigen Sachverständigenkommission festgelegt werden.

II. Reform des Zulassungsverfahrens im BBergG mit dem Ziel der Stärkung individueller Belange

1. Neustrukturierung des Zulassungsverfahrens

Das bergbauliche Zulassungsverfahren ist dreistufig aufgebaut – in Rahmen- sowie Haupt- und Sonderbetriebsplanebene. Dies stellt eine Überfrachtung dar. Daher gilt es, das bergbauliche Zulassungsverfahren zu straffen und zugleich die Rechtsschutzmöglichkeiten des Bürgers im Rahmen dieser Zulassungsverfahren auszubauen. Insofern ist es vorstellbar, zumindest auf eine der derzeit drei Verfahrensebenen zu verzichten.

2. Ausweitung der UVP-Pflicht

Es ist kaum nachzuvollziehen, weshalb die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bisher nur auf Rahmenbetriebsplanebene besteht. Denn zwischen der Zulassung des Rahmenbetriebsplans und der Hauptbetriebspläne liegen sehr lange Zeiträume, die eine Neubewertung der Umweltauswirkungen des bergbaulichen Vorhabens erfordern. Zudem ist die Schwelle für das Eingreifen der UVP-Pflicht zu überprüfen.

3. Novellierung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG

Die Vorschrift des § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG ist dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur Vorsorge für Leben, Gesundheit und Sachgüterschutz der Beschäftigten sowie dritter Personen im Betrieb zu treffen sind, sondern sich die erforderliche Vorsorge für die aufgeführten Rechtsgüter auch auf außerhalb des Betriebs stehende Dritte beziehen muss.

4. Erstellung eines gesetzlichen Kriterienkatalogs für schwere Bergschäden

Bisher liegt auf gesetzlicher Ebene kein Kriterienkatalog vor, der die Frage der Abgrenzung zwischen schweren Bergschäden einerseits und kleinen bis mittleren Bergschäden andererseits klärt. Daher fordern wir, einen geeigneten Kriterienkatalog auf Gesetzes- bzw. Verordnungsebene zu verankern.

III. Ausweitung prophylaktischer Maßnahmen gegen weitere Beben

Die von den Betroffenen empfundene Wut und Ohnmacht, die sich in Aggressionen niederschlägt, stellt ein ernstzunehmendes Risikopotenzial dar. Die drohende Eskalation gebietet es daher zwingend, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Zahl und Intensität bergbaubedingter Erschütterungen deutlich zu reduzieren.

Daher halten wir eine erheblich intensivere Untersuchung der geologischen Verhältnisse und der hieraus im Zuge des Abbaus zu erwartenden Probleme für unabdingbar. Hierzu gehören hinreichende Erkundungen der Gebirgsschichten durch Bohrungen, geophysikalische und seismische Messungen. Damit könnten geeignete Maßnahmen rechtzeitig vor einem Abbau ohne Zeitdruck eingesetzt werden und nicht wie bislang unter dem Druck des Fortlaufens der Produktion.

IV. Auflegen eines Infrastruktur- u. Wirtschaftsförderprogrammes für die betroffenen Kommunen

Dass Abbauvorhaben nicht nur die betroffenen Bürger persönlich treffen, sondern insbesondere auch ihre kommunale Gemeinschaft, ist offenkundig.

Zerstörung der gemeindlichen Infrastruktur, Abwanderung von Gewerbetreibenden und Einwohnern sowie ein negatives Image in der Öffentlichkeit sind Nebenerscheinungen des Abbaus, die die jeweiligen Gemeinden und ihre Zukunftschancen erheblich beeinträchtigen. Die nunmehr betroffenen Gemeinden geraten in eine Abwärtsspirale, denen keine signifikante Schöpfung von Wirtschaftskraft und Beschäftigungseffekten in diesem kommunalen Raum gegenübersteht.

Energieversorgungssicherheit wie auch die sozialverträgliche Absicherung von Arbeitsplätzen sind nationale Aufgaben, weswegen man die damit verbundene Last nicht allein den betroffenen Gemeinden, denen im nationalen Interesse ein Sonderopfer abverlangt wird, überlassen darf. Für diese muss daher in Zukunft durch spezielle Fördermaßnahmen ein Ausgleich geschaffen werden.

Zusammenfassend erklären die Verfasser:

„Ein dauerhaft stabiler industrieller Kern ist Motor für Wachstum und Beschäftigung und solide Plattform zur Bewältigung des Strukturwandels an der Saar. Die Förderung hochmoderner Technologien ist notwendige Kür, sie entbindet jedoch nicht von der Pflicht einer Stärkung unserer traditionellen Wirtschaftsbereiche. Auf der Basis der energiepolitischen Positionen der Saar-SPD wollen wir mit den Vorschlägen der Arbeitsgruppe deutlich machen, dass wir die erheblichen Belastungen, denen die betroffenen Menschen und Gemeinden ausgesetzt sind, sehr ernst nehmen. Wir werden und wollen weder unseriöse Versprechungen machen noch den Betroffenen weitere lapidare Sonntagsreden oder bloße Betroffenheitsbekundungen zumuten. Uns geht es darum, für die Betroffenen konkrete Verbesserungsvorschläge in der bisherigen Abbaupraxis und stärkere Rechtsschutzmöglichkeiten schnellstmöglich durchzusetzen. Damit wollen wir auch einen nachhaltigen Beitrag zur Deeskalation der Auseinandersetzung zwischen den um ihren Arbeitsplatz bangenden Bergleuten und den um ihr Eigentum und ihre Gesundheit fürchtenden Betroffenen leisten.“